

Miet- und Benutzungsbedingungen

Apollo-Theater Siegen, Morleystraße 1, 57072 Siegen

1 Präambel

- 1.1 Apollo-Theater Siegen ist eine Versammlungsstätte, die der Durchführung von Veranstaltungen dient, die nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Mietflächen und technische Einrichtungen werden auf Basis des Mietvertrags vermietet.
2.2 Der Mieter ist, wenn im Mietvertrag nicht explizit anders angegeben, auch der Veranstalter.
2.3 Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsbedingungen an.
2.4 Abweichende allgemeine Bedingungen des Mieters liegen dem Vertrag nicht zugrunde und gelten nicht als vereinbart.
2.5 Die Räume und Flächen werden nur zu dem Zweck bereitgestellt, der im Mietvertrag festgelegt ist.
2.6 Eine **Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte** ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Vermieters zulässig.
2.7 Soweit bei der Überlassung der Mietflächen und der technischen Einrichtungen keine Beanstandung durch den Mieter erhoben wird oder diese im Übergabeprotokoll explizit genannt sind, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2.8 **Bei Verschmutzung** der angemieteten Räumlichkeiten kann der Vermieter eine Reinigungszulage vom Mieter erheben.

3 Abschlagszahlung & Kautionszahlung

- 3.1 Der Vermieter ist berechtigt, eine Abschlagszahlung zu verlangen.
3.2 Ebenso kann die Gestellung einer Kautionszahlung verlangt werden.
3.3 Beide sind mit Rechnungsstellung sofort fällig.

4 Rücktritt vom Vertrag/Veranstaltungsausfall

- 4.1 Der Vermieter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
4.1.1 durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Gebäudes oder der Mitarbeitenden oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters, bestimmter Personengruppen oder Einwohner:innen zu befürchten ist,
4.1.2 oder die vereinbarte Miete und eventuell vereinbarte Abschlagszahlungen nicht in der genannten Frist entrichtet sind,
4.1.3 oder der Mieter den vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen aus dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht nachkommt.
4.2 Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Vermieter von seinem Recht gem. Punkt 4.1 Gebrauch macht. Ausgenommen ist der Schadensersatz wegen Verletzung eines Körpers oder der Gesundheit.
4.3 Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, zurück, so bleibt er zur Zahlung der Miete und bereits erbrachter Leistungen verpflichtet. Ersparte Aufwendungen des Vermieters werden berücksichtigt. Dem Vermieter entstandene Kosten sind auf jeden Fall zu erstatten.
5 Sollte die Veranstaltung aufgrund „höherer Gewalt“ nicht durchgeführt werden können, haben beide Parteien das Recht von dem Vertrag zurückzutreten, und werden von ihren Leistungspflichten befreit. Wechselseitige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als „höhere Gewalt“ gelten unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände, die der Kontrolle von keiner der Parteien unterliegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Krankheitsepidemien, sowie daraus resultierende behördliche Veranstaltungsverbote. Vorrangig vor einer vollständigen Vertragsaufhebung, einem Rücktritt oder einer Kündigung ist beiderseitig der Versuch zu unternehmen, den Vertrag anzupassen, zum Beispiel durch Vereinbarung eines Ersatztermins.

6 Gastronomie & Catering

- 6.1 Das Apollo-Theater Siegen wird grundsätzlich durch den Pächter der Restauration bewirtschaftet. Gastronomische Fragen sind daher einvernehmlich mit diesem zu regeln.
6.2 **Eigener Ausschank, Verkauf oder unentgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken oder sonstigen Waren durch den Mieter sind nicht zulässig.** Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Vermieter und mit dessen schriftlichem Einverständnis möglich.

7 Ausschmückungen, Requisiten und Einbauten

- 7.1 Alle Ausschmückungen, Requisiten und Einbauten bedürfen der Zustimmung des Vermieters und müssen zum Ende der Mietzeit entfernt worden sein. Eine spätere Entfernung bedarf der Zustimmung des Vermieters und wird gesondert berechnet. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Gegenstände, die vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, nach dem Ende der Mietdauer in den Räumlichkeiten belassen wurden, in das Eigentum des Vermieters übergehen. Der Vermieter ist berechtigt, eine Entfernung der Gegenstände nach der Mietzeit auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
- 7.2 Es wird auf die Anlage 1, 3.5 bis 3.9 verwiesen.
- 7.3 Das **Anbringen** von Gegenständen an Wänden, Fußböden und anderen Einrichtungsgegenständen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 7.4 **Beschädigungen durch den Mieter oder seinen Gästen** sind entschädigungspflichtig. Die Entschädigung umfasst auch mögliche Vermögensschäden inklusive Gewinnausfall, insbesondere dann, wenn in Folge der Beschädigung andere Veranstaltungen nicht durchgeführt werden können.

8 Werbung

- 8.1 Werbung ist grundsätzlich Angelegenheit des Mieters.
- 8.2 Der **Mieter als Verantwortlicher** ist auf allen Werbemitteln, Drucksachen, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben.
- 8.3 Der Vermieter kann die **Vorlage von Entwürfen** für alle Drucksachen und Werbemittel verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung eine Schädigung des Ansehens des Vermieters, bestimmter Personengruppen oder Einwohner zu befürchten ist. Auf Punkt 4.1 wird hingewiesen.
- 8.4 **Werbung** an und im Gebäude jeglicher Art ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform zulässig.

9 Bestuhlung & Karten

- 9.1 Der **Bestuhlungsplan** wird im Mietvertrag ausgewiesen.
- 9.2 Die **Anzahl** der im Bestuhlungsplan ausgewiesenen Plätze darf nicht überschritten und die Anordnung nicht geändert werden.
- 9.3 Im Saal sind **vier Rollstuhlplätze** in der ersten Reihe verfügbar. Außerhalb dieser Plätze können keine Rollstuhlfahrer sitzen. Wir bitten um Beachtung beim Ticketverkauf bzw. der Verlosung von Karten.
- 9.4 Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung im Saal **vier Dienstkarten** zur Verfügung. Die Plätze werden vom Vermieter im Mietvertrag vorgegeben und entsprechende Platzkarten sind diesem gegebenenfalls unaufgefordert zu übermitteln.
- 9.5 Über die Anzahl und Vergabe der **Pressekarten** entscheidet der Mieter selbst.

10 GEMA-Gebühren & Steuern

- 10.1 Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der Gebühren sowie weiterer gesetzlicher veranstaltungsbezogener Abgaben obliegt dem Mieter.
- 10.2 Wird der Vermieter von der GEMA für die Veranstaltung in Anspruch genommen, so stellt der Mieter den Vermieter von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

11 Nutzung von technischen Geräten & Instrumenten

- 11.1 **Internet & WLAN** ist auf Grund von Bandbreite-Beschränkungen nicht inbegriffen.
- 11.2 **Elektrisch betriebene Geräte** dürfen ohne Einwilligung des Vermieters nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Alle Geräte, die angeschlossen werden, müssen nach DGUV-V3 geprüft sein.
- 11.3 **Gerätschaften und Instrumente des Vermieters** sind bei Anmietung durch den Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Sie gelten als einwandfrei übernommen, wenn der Mieter bei der Übernahme keine Beanstandungen erhebt. Beschädigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt; ggf. ist ein Neukauf erforderlich.
- 11.4 **Die ton-, bühnen- bzw. beleuchtungstechnischen Einrichtungen** dürfen nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden.

12 Haftung

- 12.1 Eine Inanspruchnahme des Vermieters durch den Mieter für Schäden, die in Folge einfacher Fahrlässigkeit entstanden sind, wird ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schäden am Körper, des Lebens oder der Gesundheit einer Person.
- 12.2 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, dessen Beauftragte oder seine Gäste im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch der Auf- und Abbau gehört, verursachten Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind.
- 12.3 Der Mieter stellt den Vermieter bezüglich Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder seine Mitarbeitenden geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei. Diese Freistellungsvereinbarung umfasst auch Rechtsverteidigungs- bzw. Rechtsverfolgungskosten. Ausgenommen sind Schäden am Körper, des Lebens oder der Gesundheit einer Person sowie sonstige Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Vermieter oder dessen Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

Die Regelungen gemäß Punkt 11.4 bleiben hiervon unberührt.

- 12.4 Der Mieter garantiert eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu haben, welche auch die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken hinreichend abdeckt. Eine Vorlage der Police kann vom Vermieter verlangt werden.
- 12.5 Unabhängig von der Haftpflicht ist ein entstandener Schaden dem Vermieter mitzuteilen.
- 12.6 Durch Streik verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- 12.7 Für sämtliche vom Mieter, seinen Mitarbeitenden oder Zuliefernden eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters.

13 Hausordnung

- 13.1 Auf die Hausordnung in aktueller Ausführung wird verwiesen und sie wird als vereinbart erklärt.

14 Sonstige Regelungen

- 14.1 **Die im Vertrag festgelegten Beginn- und Endzeiten sind einzuhalten.** Änderungen und Ergänzungen sind nur im rechtzeitigen Einvernehmen mit dem Vermieter möglich.
- 14.2 **Die Bewirtschaftung der Garderobe obliegt dem Vermieter.** Die Garderobengebühr ist von den Besuchenden zu entrichten. Der Mieter kann für die Garderobendienste auch eine pauschale Ablöse zahlen. Für Garderobe, die außerhalb einer personell besetzten Garderobenanlage abgelegt ist, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 14.3 Dem Mieter sind die **Rücknahme- und Verwertungspflichten** für Transport-, Um- und Verkaufspackungen aufgrund der Verpackungsverordnung bekannt. Im Falle der Entsorgung von Verpackungen durch den Vermieter selbst, sind die anfallenden Gebühren durch den Mieter zu erstatten.
- 14.4 **Besonderheiten**, wie die Lagerung von Getränken für das Ensemble, Ausstattung, Anlieferungen oder Sondernutzungen sind anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- 14.5 **Fotografen** ist mitzuteilen, dass während einer Veranstaltung nur ohne Blitz fotografiert werden sollte.

15 Schlussvorschriften

- 15.1 Als **Erfüllungsort** und **Gerichtsstand** wird Siegen vereinbart.
- 15.2 Sofern eine Bestimmung der Miet- & Benutzungsbedingungen unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.